

Universitätsmedizin Göttingen
Studiendekanat
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen

Studiendekan
Prof. Dr. Lorenz Trümper
Stellv. Studiendekan
Prof. Dr. Martin Oppermann

Geschäftsführende Leiterin Bereich Studium & Lehre
Dr. Kathrin Lagodny

37099 **Briefpost**
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen **Adresse**
0551 / 39-63385 **Telefon**
0551 / 39-66994 **Fax**
studiendekanat@med.uni-goettingen.de **E-Mail**

27. Januar 2021 **Datum**

Informationsschreiben zur 18-Monate-Frist

Liebe Studierende,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die Bedeutung der 18-Monate Frist erklären und Ihnen wichtige Hinweise dazu geben. Bitte lesen Sie sich diese aufmerksam durch, da es in Ihrer eigenen Verantwortung liegt, diese Fristen einzuhalten; Sie erhalten keine separate Information zum Ablauf Ihrer Fristen durch das Studiendekanat.

§ 3 Abs. 6 der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Medizin und § 3 Abs. 5 der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin regeln, dass leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen und die hierzu gehörenden Prüfungen einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen innerhalb von 18 Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten wird, absolviert werden müssen.

Wieso eine Frist?

Mit dieser Frist wollen wir Sie dazu anhalten, Ihr Studium zügig und strukturiert durchzuführen und verlängerte Studienzeiten zu vermeiden. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass Studierende, die mit ihrem Studium in Verzug kommen, weniger Chancen haben, ihr Studium erfolgreich zu beenden, als Regelstudierende.

Was bedeutet diese Frist?

Sollten Sie diese Frist verstreichen lassen, gilt der betreffende Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden und Sie können Ihr Studium in Göttingen nicht mehr fortsetzen, da Sie exmatrikuliert werden. Auch

die Fortsetzung Ihres Studiums an anderen Medizinischen Fakultäten ist nahezu ausgeschlossen, da Sie aufgrund des endgültigen Nichtbestehens in den meisten Fällen nicht mehr aufgenommen werden können.

Wie wird die Frist bei Lehrveranstaltungen berechnet, die sich über mehrere Semester erstrecken?

Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monats-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung **gemäß Regelstudienplan stattfindet**. Dies bedeutet, dass Sie die Frist nicht durch eine Abmeldung von der letzten Lehrveranstaltung/dem letzten zu einem Leistungsnachweis gehörenden Modul auf unbestimmte Zeit verlängern können. Beispiel: Ein Leistungsnachweis besteht aus Lehrveranstaltung Teil 1 und 2. Lehrveranstaltung Teil 1 findet im 1. Semester statt. Lehrveranstaltung Teil 2 findet im 3. Semester statt. Die Frist beginnt im 3. Semester unabhängig davon, ob Sie an der Lehrveranstaltung teilnehmen oder nicht. Die Frist zum Erwerb des Leistungsnachweises endet somit im 5. Semester. Bei den Modulen im klinischen Studienabschnitt des Medizinstudiums wird die Frist leistungsnachweisbezogen und nicht modulbezogen berechnet.

Was können Sie tun?

Bitte strukturieren Sie Ihr Studium so, dass Sie angetretene Lehrveranstaltungen zu Ende bringen und die angebotenen Prüfungstermine wahrnehmen. Ggf. sollten Sie darauf achten, dass Sie keine neuen Fristen durch die Teilnahme an weiteren leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in Gang setzen, sofern Sie noch an Wiederholungsprüfungen teilnehmen müssen oder mehrere Fristen bereits am Laufen haben. Sollten Sie an einer Wiederholungsklausur teilnehmen müssen, achten Sie darauf, dass Sie die Teilnahme nicht auf die letzte Teilnahmemöglichkeit vor Ablauf der Frist schieben. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Sie im Falle des Nichtbestehens aufgrund des Auslaufens der 18-Monats-Frist nicht alle Wiederholungsmöglichkeiten ausschöpfen können. Nehmen Sie die angebotenen Prüfungstermine und Nachholtermine wahr. Eine Überschreitung der 18-Monats-Frist muss von Ihnen „zu vertreten“ sein, das bedeutet, dass triftige Gründe vorliegen müssen, weshalb Klausurtermine nicht wahrgenommen wurden und Sie eine Fristverlängerung benötigen. Grundsätzlich werden in diesem Zusammenhang nachträglich ausgestellte ärztliche Atteste nicht anerkannt.

Gibt es Ausnahmen von dieser Frist?

Ja.

- 1) Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten von max. zwei Semestern werden nicht auf die Frist angerechnet. Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen

Hochschullehrer und dem Promotor oder der Promotorin zu unterzeichnen ist, zu belegen. Der Antrag ist im Studiendekanat abzugeben.

- 2) Bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs im eigenen Haushalt kann die Frist (Antrag muss pro Fach gestellt werden) einmalig auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes und eine Meldebescheinigung beizufügen. Der Antrag ist schriftlich (keine E-Mail) und innerhalb der 18-Monate-Frist spätestens jedoch 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen. Der Antrag ist im Studiendekanat abzugeben.
- 3) Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere z.B. durch zusätzliche Belastungen im Rahmen der nachgewiesenen Pflege von Angehörigen im Haushalt des Studierenden, bei eigenen chronischen Erkrankungen (GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX), die Frist pro Fach auf Antrag einmalig um maximal zwei Semester verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich (keine E-Mail) und innerhalb der 18-Monate-Frist, spätestens jedoch 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen, zu stellen. Der Antrag ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. Der Nachweis über die Pflege von Angehörigen kann durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden. Über diesen Antrag (sog. Härtefallantrag) entscheidet der Dekan oder die Dekanin nach Beratung in einem Härtefallausschuss.

Weitere Informationen zum Härtefallantrag und welche weiteren Angaben dieser enthalten muss, finden Sie unterfolgendem Link:

<https://www.umg.eu/studium-lehre/haertefallantraege/>

Der Antrag ist im Studiendekanat abzugeben.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Sollten Sie Fragen zur Ihrem Studienverlauf haben, eine Beratung zur 18-Monate-Frist benötigen oder einen Antrag auf Verlängerung der 18-Monate-Frist stellen wollen, wenden Sie sich bitte frühzeitig, nicht erst kurz vor Ablauf der Frist, an folgende Ansprechpartnerin:

Dr. K. Lagodny, Studiendekanat, Tel. 0551/3963385, studiendekanat@med.uni-goettingen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Studiendekanat